

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der Siebenundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. October 1848.

Vorläufige Mittheilung

des

Herrn Staatsraths und Ministerialpräsidenten Hoffmann.

Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juli l. J., die Erhebung der Bier- und Weinsteuer in Bauschsummen betr.

Hochgeehrteste Herren!

Das Gesetz vom 28. Juni l. J. über die Erhebung der Wein- und Biersteuer wurde, wie Ihnen bekannt ist, durch zahlreiche Petitionen der betreffenden Gewerbetreibenden her- vorgerufen, welche allgemein den Wunsch aussprachen, doch wenigstens von der so lästigen Aufsicht und Controle befreit zu werden, so lange die Consumtionssteuern zur Deckung der Kosten der Staatsverwaltung noch erforderlich seien.

Obgleich man nun, auf eine frühere Erfahrung gestützt, wesentliche Bedenken gegen die Durchführung eines solchen Gesetzes hatte, so glaubte man doch dem so vielfach ausgesprochenen Wunsche nachgeben zu müssen, zumal da bei der wirklichen Durchführung eines solchen Gesetzes die Finanzverwaltung von dem gehässigsten Theil ihrer Wirksamkeit befreit und eine große Vereinfachung der Verwaltung, auch bedeutende Ersparnisse erzielt werden konnten. Der Versuch, wie ich mich in einem Vortrage bei Uebergabe des Gesetzes ausdrückte, wurde gewagt. Das unter Zustimmung der Stände ergangene Gesetz bestimmte, daß der auf Durchschnittsberechnung früherer Jahre gegründete Ertrag der fraglichen Steuern nach Abzug der Kosten für Aufsicht und Controle durch die betreffenden Gewerbstände, welche in Vereine zusammenzutreten hätten, im Wege der Selbstvertheilung nach dem Umfange der Gewerbe oder im Wege der Selbsterhebung nach den geregelten Tariffätzen, unter Sammtverbindlichkeit aufgebracht, und an die Steuerkasse abgeliefert werden sollte.

Der Versuch ist nicht gelungen; nur ein Theil der Ge-

werbetreibenden zeigte sich zufrieden, doch wurde der gute Wille des Gesetzgebers allgemein anerkannt.

Die Mißgunst der Zeit war wohl der Hauptgrund, daß der Vollzug des Gesetzes so große Schwierigkeiten fand. Diese Mißgunst zeigte sich eines Theils in dem Umstande, daß, durch das Niederliegen der Gewerbe und des Verkehrs, durch die allgemein eingetretene Einschränkung in den Ausgaben, die Consumption in den fraglichen Artikeln sich vermindert hatte, und dadurch die nach Durchschnitten früherer Jahre berechnete Bauschsumme für die jetzige Zeit zu hoch erscheine, und anderentheils darin, daß die stets erneuerten Unruhen und die Aufregung der Gemüther der Organisation der Vereine hindernd in den Weg trat.

Aber auch andere Umstände traten dem Vollzuge des Gesetzes hindernd in den Weg.

Einmal das Mißverständniß über einige Bestimmungen des Gesetzes, namentlich die vielfach bei den Wirthen verbreitete Meinung, daß die von den Weinvorräthen bereits bezahlte Steuer an der Bauschsumme abgerechnet werden müsse, in welcher Beziehung nur dann eine Berücksichtigung hätte gesetzlich festgesetzt werden können, wenn constatirt worden wäre, daß die gesammten versteuerten Weinvorräthe im Lande am Ende der Durchschnittsperiode höher gewesen wären, als sie am Anfang der Durchschnittsperiode waren.

Und endlich trat die schon bei Vorlage des Gesetzes vorausgesehene Schwierigkeit der Selbstvertheilung der Bausch-

summe durch die Vereine unter ihre Mitglieder mit Samtverbindlichkeit dem Vollzuge des Gesetzes in den Weg, indem man sich in den meisten Gemeinden darüber nicht einigen konnte, und die Ausgleichung durch die Bezirks- und Kreisvereine noch gar nicht versucht wurde.

Ich glaube übrigens, dieser letztere Umstand, der in den für ein solches Gesetz unumgänglichen Bestimmungen seinen Grund hat, wäre eher zu beseitigen gewesen, wenn nicht zugleich die Ungunst der Zeit dem Vollzuge des Gesetzes entgegen gewesen wäre.

Die Schwierigkeiten, die sich von den meisten Seiten erhoben, waren jedoch der Art, daß man nicht ohne Anwendung der strengsten Executionsmittel und in vielen Fällen nicht ohne Verletzung von Billigkeit und Rechtlichkeit den Vollzug des Gesetzes hätte erwirken können. Und da die Zeit herannahte, wo sowohl für die Weinsteuer, als für die Biersteuer bei Anwendung der alten Gesetze die Haupternte beginnt, so dürfte nicht ohne die größten Nachteile für die Finanzen mit Ordnung dieser Angelegenheit länger zugewartet werden.

Da nun aber die Stände nicht versammelt waren, und eine Einberufung derselben und deren Berathung die Sache jedenfalls zu lange verzögert hätte, so sah man sich genöthigt, durch Provisorien die Regelung des Steuereinzugs wieder herzustellen.

Unter dem 7. September, Regierungsblatt Nr. LXI., erging das provisorische Gesetz über die Erhebung der Biersteuer, und

unter dem 19. September, Regierungsblatt Nr. LXIV., erging das provisorische Gesetz über die Erhebung der Weinsteuer.

Nach dem ersten ist die Erhebung der Biersteuer nach dem alten Gesetze allgemein wiederhergestellt, jedoch vorübergehend eine Erleichterung in der Controle zugelassen. Nach dem zweiten Gesetze ist es in den Willen der Ortsvereine gestellt, zu dem alten Gesetze zurückzukehren, oder bei dem Bauschsummengesetze stehen zu bleiben, und dabei soll in einzelnen Fällen, wo die berechneten Bauschsummen aus besonderen Verhältnissen zu hoch erscheinen, einstweilen bis zum Austrag der Sache durch die definitive Regelung mit den Ständen ein angemessener Ausstand für das laufende Jahr bewilligt werden können.

In Folge dieses zweiten Gesetzes haben sich 923 Ortsvereine, worunter 55 Städte hauptsächlich des Oberlandes sich befinden, für Erhebung der Steuer nach dem alten Gesetze erklärt, 650 Ortsvereine, darunter 47 Städte mit den größten Städten des Unterlandes sind bei dem Bauschsummengesetze stehen geblieben.

Die beiden provisorischen Gesetze sind wenigstens in einem Theile ihrer Bestimmungen nur als vorübergehend zu betrachten, weshalb wir sie Ihnen auch nur vorläufig zur Kenntnissnahme mittheilen; die näheren Motive dazu, welche wir in Vorträgen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog niedergelegt haben, sind zu Ihrer Einsicht bereit. Wir sind mit Ausarbeitung definitiver Gesetze für diesen Gegenstand beschäftigt, und werden, so wie die Materialien dazu vorliegen, und die Gewerbetreibenden darüber gehört sind, die Vorlage zu Ihrer Zustimmung machen.

Einstweilen ist dieser Gegenstand zur Zufriedenheit der Gewerbetreibenden geordnet und die Erhebung dieser Steuern ist in geregelterm Gange.